



BL - 0143.2/1

### **Sitzung des Kreistages**

**Am Montag, 10.12.2018, findet um 09.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.**

#### **Tagesordnung:**

1. Status und Entwicklung der medizinischen Versorgung im Landkreis Unterallgäu
2. Änderung der Gebührenordnung für Feldgeschworene
3. Grundsatzbeschluss zur Reaktivierung der Staudenbahn zwischen Ettringen und Türkheim Bahnhof
4. Fortschreibung der Beitrags- und Finanzierungsordnung des Regio-S-Bahn Donau-Iller e. V. (RSB-DI e. V.) für die Jahre 2019-2021
5. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2017;
  - a) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2017
  - b) Feststellung der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
  - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises
  - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
6. Beteiligungsbericht 2017 des Landkreises Unterallgäu
7. Resolution an den Deutschen Bundestag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Freiwilligen Sozialen Jahres;  
Antrag von Kreisrat Josef Kerler vom 18.10.2018
8. Neufassung der Abfallgebührensatzung

Mindelheim, 29. November 2018

33 - 6451.1

**Vollzug der Wassergesetze;**

- 1. Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Günz auf dem Gebiet der Gemeinde Lauben, der Gemeinde Egg a.d. Günz, der Gemeinde Oberschöneck, des Marktes Babenhausen und der Gemeinde Kettlershausen**
- 2. Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Östlichen Günz auf dem Gebiet des Marktes Markt Rettenbach, der Gemeinde Sontheim, des Marktes Erkheim und der Gemeinde Lauben**
- 3. Festsetzung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Westlichen Günz auf dem Gebiet der Gemeinde Böhen, des Marktes Ottobeuren, der Gemeinde Hawangen, der Gemeinde Ungerhausen, der Gemeinde Westerheim, des Marktes Erkheim und der Gemeinde Lauben**

Der Termin zur Erörterung der gegen die beabsichtigte Festsetzung der ermittelten Überschwemmungsgebiete rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden findet am

**Mittwoch, den 19.12.2018, 9.00 Uhr**  
**im Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 100, 1. OG, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bei den Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Mindelheim, 29. November 2018

---

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN**

---

34.1.2 - 6102

**Bekanntmachung des Zweckverbands Industrie- und Gewerbepark A96  
zum Bebauungsplan „An der Bgm.-Merk-Straße“  
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96 hat in seiner Sitzung am 22.11.2018 beschlossen den Entwurf des Bebauungsplanmit Grünordnung "An der Bgm.-Merk-Straße" im interkommunalen Industrie- und Gewerbepark A96 in der Fassung vom 22.11.2018 gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan und umfasst die Grundstücke FINrn. 552\*, 599, 599/5, 600, 601 und 604\* in der Gemarkung Holzgünz und die Grundstücke FINrn. 1663\*, 1669\*, 1671\*, 1671/3\*, 1675\*, 1677\*, 1677/1\*,1678\*, 1678/1\*, 1679, 1680\*, 1681\* und 1682\* in der Gemarkung Westerheim in einer Gesamtgröße von ca. 11,4 ha. Im Süden wird das Plangebiet von der A96, im Westen durch ein Gewerbegebiet und eine PV-Freiflächenanlage, im Norden durch einen Wirtschaftsweg und im Osten durch landwirtschaftliche Nutzflächen und künftig durch die geplante ST 2020 begrenzt. Der Zweckverband schafft mit der Planung die Voraussetzung für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben, um damit der hohen Nachfrage gewerblich, bebaubarer Flächen im Verbandsgebiet nachzukommen. Damit verfolgt der Zweckverband das Ziel der nachhaltigen Stärkung der wirtschaftlichen Standortqualitäten und Wettbewerbsfähigkeit im Unterallgäu an diesem günstigen Standort an der BAB 96.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung "An der Bgm.-Merk-Straße" mit Planzeichnung Satzung, den örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 22.11.2018 sowie der schalltechnischen Untersuchung und allen eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Zeitraum vom 10.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019**

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag bis Freitag:	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 – 18:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Weiterhin stehen die Unterlagen für das Bauleitplanverfahren sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim: <http://www.vg-erkeim.de> unter der Rubrik „Aktuelles“ zur Einsicht und zum Download bereit.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es liegen umweltrelevante Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu den nachfolgenden Themenbereichen vor (stichpunktartige Auflistung):

- Auswirkungen auf Ökologie, Fauna und Flora  
Hinweise zur Anrechnung von Ausgleichsflächen und zur Gestaltung, Pflege und Abgrenzung der Ausgleichsflächen. Hinweis zur bevorzugten Verteilung der Ausgleichsflächen im Schwerpunktgebiet Günz und entlang dem Krebsbach, Hinweis zum Pflege- und Kostenaufwand von Ausgleichsflächen und Empfehlung zur Anwendung von produktionsintegrierten Maßnahmen.
- Auswirkungen auf Fläche/Boden/Wasser  
Hinweise zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung des Plangebietes und zur Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers; Hinweis auf mögliche Gefährdungen durch Hochwasser und wild abfließendes Hang- bzw. Schichtwasser sowie auf eine Begrenzung der Versiegelung. Allgemeiner Hinweis zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden hinsichtlich der Ausweisung von Gewerbeflächen und Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlichen Flächen.
- Auswirkungen auf Klima, Luft  
Hinweis zur Verwendung von Photovoltaikanlagen auf dem Dach und zur Festlegung Dach- und Fassadenbegrünungen.
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild  
Hinweise zur Verstärkung der Randeingrünung des Plangebietes.
- Auswirkungen auf den Menschen  
Empfehlung zum Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen im Gewerbegebiet; Allgemeine Hinweise zu Bandschutzanforderungen im Plangebiet.
- Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter  
Hinweise zu den Schutzzonen und zu den Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der 20 kV und 1 kV-Kabelleitungen im Plangebiet.

Erkheim, 27. November 2018  
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler  
Verbandsvorsitzender



Erkheim, 27. November 2018  
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler  
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Abwasserverbands Memmingen-Land,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.929.500 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **285.000 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden **79.500 €**

b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden **0 €**

c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur  
Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk **0 €**

d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen **285.000 €**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bad Grönenbach, 8. November 2018  
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

---

24 - 9410.0

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Grönenbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **395.500 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **275.000 €**

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **278.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 283 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **984,4522 €** festgesetzt.

#### Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **140.000 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2017 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

a) Schülerzahl Grundschule:	177 Schüler
b) Schülerzahl Mittelschule:	<u>106 Schüler</u>
c) Gesamt	283 Schüler
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Mittelschule auf **0,0000 €** festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **790,9604 €** festgesetzt.
8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Mittelschule auf **0,0000 €** festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bad Grönenbach, 8. November 2018  
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Woringen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **195.800 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **86.000 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

##### SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **164.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 121 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.355,3719 €** festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 mit insgesamt 121 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Woringen, 9. November 2018  
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller  
Schulverbandsvorsitzender

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

**I.**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.561.500 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben auf **110.000 €**

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**I. Verwaltungsumlage**

**1. Festsetzung**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **1.088.000 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2016
Markt Bad Grönenbach	5.548
Gemeinde Wolfertschwenden	1.999
Gemeinde Woringen	<u>1.953</u>
	<u>9.500</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **114,5263 €** festgesetzt.

## 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.548 x 114,5263 € =	635.392,00 €	58,40 %
Gemeinde Wolfertschwenden	1.999 x 114,5263 € =	228.938,11 €	21,04 %
Gemeinde Woringen	1.953 x 114,5263 € =	<u>223.669,89 €</u>	20,56 %
		<u>1.088.000,00 €</u>	

## II. Investitionsumlage

### 1. Festsetzung

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0 €** festgesetzt.
- Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

### 2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.548 x 0 € =	0 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.999 x 0 € =	0 €
Gemeinde Woringen	1.953 x 0 € =	<u>0 €</u>
		<u>0 €</u>

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bad Grönenbach, 31. Januar 2018  
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat